

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

INF. 13

30. Juli 2014

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 15. bis 19. September 2014)

Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN - Offene Fragen

Möglichkeit elektronischer Prüfungsverfahren für Gefahrgutbeauftragte, ADR- Fahrzeugführer und ADN-Sachkundige

Antrag Deutschlands

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Die aktuellen Vorschriften in Abschnitt 1.8.3 und Kapitel 8.2 RID/ADR/ADN sehen vor, dass die Prüfungen jeweils "schriftlich" durchzuführen sind. Es ist unklar, ob für die Abgabe der Antworten auch elektronische Geräte verwendet werden dürfen. Die Gemeinsame Tagung hatte dies im September 2012 bestätigt, hielt jedoch eine Ergänzung der Vorschriften für erforderlich, um Missbrauch zu verhindern. Deutschland macht einen Vorschlag, welche Bedingungen aufgestellt werden sollten, damit schriftliche Prüfungen auch ganz oder teilweise als elektronische Prüfungen durchgeführt werden können.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Zu treffende Entscheidung:	Diskussion, Hinweise für die Erarbeitung eines förmlichen Antrages für die Frühjahrssitzung 2015
Damit zusammenhängende Dokumente:	INF.9 und OTIF/RID/RC/2012-B (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/128), Absätze 29 und 30, der Gemeinsamen Tagung im September 2012 ECE/TRANS/WP.15/2014/3 und ECE/TRANS/WP.15/224, Absätze 10 bis 13, der 96. Tagung der WP.15

Einleitung

1. Die Gemeinsame Tagung hatte sich auf ihrer Sitzung im September 2012 mit dem informellen Dokument INF.9 von Deutschland beschäftigt, in dem die Auslegung des Begriffs "schriftlich" in den Bestimmungen über behördliche Prüfungen zum Nachweis bestimmter Kenntnisse thematisiert wurde. Sie hatte sich nach eingehender Diskussion auf Folgendes verständigt, siehe auch Dokument OTIF/RID/RC/2012-B (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/128), Absätze 29 und 30:

"Die meisten Delegationen, die sich zu dieser Problematik äußern, sind der Ansicht, dass der Begriff "schriftliche Prüfung" nicht die Möglichkeit elektronischer Prüfungsverfahren für ADR-Fahrzeugführer und Gefahrgutbeauftragte ausschliesse, wobei jedoch selbstverständlich Maßnahmen zur Verhinderung von Betrug getroffen werden müssten (siehe beispielsweise Absatz 1.8.3.12.3).

Der Vertreter Deutschlands erklärt, dass er einen Antrag ausarbeiten werde, um Interpretationsproblemen bei den aktuellen Texten vorzubeugen."

2. Im Mai 2014 hatte die WP.15 in ihrer 96. Tagung einen Antrag der Russischen Föderation über die Umsetzung von Absatz 8.2.2.7.1.6 ADR beraten. Dabei ging es insbesondere um die Möglichkeit, eine Prüfung an einem anderen Ort als dem der Prüfungskommission durchzuführen (ECE/TRANS/WP.15/2014/3). Die WP.15 war der Meinung, dass die im russischen Antrag beschriebenen Formen der Prüfung mit der Verwendung elektronischer Geräte und der Übermittlung der Ergebnisse von dislozierten Prüfungsorten an die an einem anderen (zentralen) Ort angesiedelte Prüfungskommission auch der vorgeschriebenen schriftlichen Prüfung entspricht, wenn eine entsprechende Identifikation und Überwachung der Kandidaten sichergestellt wird.
3. Deutschland hat die in der Gemeinsamen Tagung und in der WP.15 vorgebrachten Aspekte mit seinen nationalen Prüfungsstellen diskutiert. Im Ergebnis dieser Beratung wird versucht, eine klare Formulierung für die Umsetzung der geforderten Bedingungen zu finden. Die Präsentation der Delegation der Russischen Föderation in der WP.15 hat sehr zum besseren Verständnis der gewünschten Prüfungssituation beigetragen.
4. Mit dem nachfolgenden Vorschlag soll auf der einen Seite sichergestellt werden, dass den mit dem Einsatz elektronischer Hilfsmittel (Arbeitsplatzrechner, zentrale Server u.a.) verbundenen neuen Möglichkeiten von Täuschungsversuchen bei der Beantwortung und Auswertung der gestellten Aufgaben weitestgehend entgegengewirkt werden kann. Auf der anderen Seite soll sichergestellt werden, dass für alle an der Prüfung Teilnehmenden die gleichen Funktionalitäten und eine Absicherung ihrer Antworten sichergestellt werden, um unbeabsichtigte Benachteiligungen einzelner Teilnehmer durch erschwerte Bedienung oder Verlust von Eingaben zu verhindern.

Änderungsvorschläge (neuer Text unterstrichen)

5. Unterabschnitt 1.8.3.10 RID/ADR/ADN könnte wie folgt geändert werden:

"1.8.3.10 Die Prüfung wird von der zuständigen Behörde oder einer von dieser bestimmten Prüfungsstelle durchgeführt. Die Prüfungsstelle darf nicht Schulungsveranstalter sein.

Die Benennung der Prüfungsstelle erfolgt in schriftlicher Form. Diese Zulassung kann befristet sein und muss unter Zugrundelegung folgender Kriterien erfolgen:

- Kompetenz der Prüfungsstelle;
- Spezifikation der von der Prüfungsstelle vorgeschlagenen Prüfungsmodalitäten, einschließlich der Infrastruktur und Organisation von elektronischen Prüfungen entsprechend Absatz 1.8.3.12.5;
- Maßnahmen zur Gewährleistung der Objektivität der Prüfungen;
- Unabhängigkeit der Prüfungsstelle gegenüber allen natürlichen oder juristischen Personen, die Gefahrgutbeauftragte beschäftigen."

6. Folgender neuer Absatz 1.8.3.12.5 RID/ADR/ADN könnte eingefügt werden:

"1.8.3.12.5 Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise als elektronische Prüfungen durchgeführt werden, bei denen die Antworten in elektronische Eingabegeräte erfasst und über diese ganz oder teilweise ausgewertet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die verwendeten Eingabegeräte und Anwendungen müssen von der zuständigen Behörde oder Prüfungsstelle bereitgestellt und einer Qualitätssicherung unterzogen werden. Die Möglichkeit jeglicher Manipulation und Täuschungen muss ausgeschlossen sein. Eine einwandfreie technische Funktion ist sicherzustellen. Es müssen Vorkehrungen für einen Ausfall der Eingabegeräte und Anwendungen getroffen werden.
- b) Für alle Teilnehmer einer Prüfung müssen gleiche Eingabegeräte und Anwendungen genutzt werden. Eine Einweisung der Kandidaten in die Nutzung der Eingabegeräte muss vor Beginn der Prüfung sichergestellt sein.
- c) Eine Authentifizierung des Prüfungsteilnehmers am genutzten Eingabegerät muss sichergestellt sein.
- d) Die Aufgaben und Antworten müssen eindeutig und dauerhaft dem jeweiligen Prüfungsteilnehmer zugeordnet werden. Eingaben und Aktionen am Eingabegerät sind zu protokollieren. Die Ergebnisermittlung muss nachvollziehbar sein. Alle Prüfungsunterlagen sind durch einen Ausdruck oder elektronisch als Datei zu dokumentieren und aufzubewahren.
- e) Auf den Eingabegeräten dürfen keine Hilfsmittel verfügbar sein. Sie dürfen nicht untereinander kommunizieren können."

7. Die Vorschriften in Absatz 8.2.2.7.1.6 ADR über die Prüfung zum Abschluss der Schulung der Fahrer und in den Absätzen 8.2.2.7.1.5 und 8.2.2.7.2.5 ADN über die Prüfung zum Abschluss der Ausbildung der Sachkundigen könnten mit dem gleichen Text oder durch einen Verweis auf einen neuen Absatz 1.8.3.12.5 RID/ADR/ADN ergänzt werden.